

Dringlichkeitsantrag der SPÖ-Schwaz betreffend eines verpflichtenden Anteils von geförderten Wohnungen für Bauprojekte in der Stadtgemeinde Schwaz

Die Wohnpreise sind in Tirol und auch bei uns in der Stadtgemeinde Schwaz auf einem sehr hohen Niveau. Die Nachfrage nach geförderten Wohnungen ist groß und hat in den letzten Jahren zugenommen. Die Stadtgemeinde sieht es als eine Hauptaufgabe mehr objektgeförderten Wohnbau zu errichten und Vorsorgeflächen für den sozialen Wohnbau zu schaffen.

Viele Bauprojekte werden jedoch von privaten Investoren verwirklicht. Der geförderte Wohnbau wird dabei oft kaum bzw. nicht berücksichtigt.

Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken und einen größeren Mehrwert für die Schwazer Bevölkerung zu schaffen, schlagen wir einen verpflichtenden Schlüssel für Bauprojekte ab einer Größe von 8 Wohneinheiten vor:

- Zumindest ein Drittel der Wohnungen soll unter die Richtlinien des Landes für die Wohnbauförderung fallen.
- Zumindest ein Drittel der Wohnungen soll als förderungsnahe umgesetzt werden. Hier kann die Gemeinde festlegen, was unter dieser Definition verstanden wird. Ein Ansatzpunkt wäre, dass das Maximaleinkommen für die Wohnbauförderungsrichtlinie um 20 % überschritten werden darf. Auch der maximale Quadratmeterpreis für geförderten Wohnraum kann bis zu 20% höher gestaltet sein.
- Beim restlichen Drittel der Wohneinheiten ist die Preisgestaltung dem Bauherren überlassen.

Als SPÖ-Schwaz stellen wir den Antrag,

der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwaz soll beschließen,

sofern die rechtlich gesicherte Möglichkeit besteht, soll im Zuge von angesuchten Bauprojekten ab 8 Wohneinheiten dem Bauherren ein verpflichtender Anteil von einem Drittel geförderten Wohnungen und einem Drittel von förderungsnahe Wohnungen vorgeschrieben werden.

Die Stadtgemeinde Schwaz definiert für sich den Begriff „förderungsnahe“, indem das Maximaleinkommen für die Wohnbauförderung des Landes um 20 % überschritten werden darf. Auch der Quadratmeterpreis darf somit um 20 % den Wert der Förderungsrichtlinie des Landes für die Wohnbauförderung übersteigen.

Damit soll zusätzlich ein neuer Personenkreis bei der Wohnungssuche in der Stadt adressiert werden.

In begründeten und sachlich zu rechtfertigenden Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag des Wohnungsausschusses von dieser Regelung abweichen.

V. Weber  Schlierenzauer J. 